

Deaktivierung von Schusswaffen

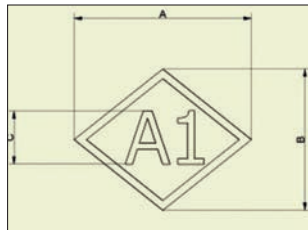
Seit 1. Oktober 2012 ist ein neues Modell der Deaktivierung von Schusswaffen und Kriegsmaterial gesetzlich verankert. Deaktivierte Waffen werden umgebaut und gekennzeichnet.

Der neue § 42b WaffG (BGBl. I Nr. 63/2012) legt die Deaktivierung von Schusswaffen und Kriegsmaterial grundsätzlich in die Hände beliehener Waffengewerbetreibender, ähnlich wie bei der Registrierung von Schusswaffen. Eine nach dem Gesetz vorgenommene Deaktivierung führt dazu, dass der Waffencharakter der Schusswaffe verloren geht und diese nicht mehr den Bestimmungen des Waffengesetzes unterliegt. Für den Erwerb und Besitz deaktivierter „ehemaliger“ Schusswaffen ist daher kein waffenrechtliches Dokument mehr nötig.

Deaktiviert werden können zivile und bestimmte militärische Schusswaffen wie Maschinenpistolen und vollautomatische Gewehre sowie diesem Kriegsmaterial zugehörige Läufe und Verschlüsse (§ 42b Abs. 1 WaffG). Der Vorgang der Deaktivierung besteht in einem Umbau der Schusswaffe und im Anbringen einer Kennzeichnung, der „Deaktivierungskennzeichnung“. Der Umbau hat so zu erfolgen, dass die wesentlichen Bestandteile einer Schusswaffe wie Lauf, Verschluss oder Trommel, irreversibel unbrauchbar sind und nicht mehr entfernt oder ausgetauscht oder in einer Weise umgebaut werden können, die eine Wiederverwendbarkeit als Waffe ermöglichen. Die von einem ermächtigten Waffengewerbetreibenden anzubringende Deaktivierungskennzeichnung soll zweifelsfrei erkennen lassen, dass es sich um einen deaktivierten Gegenstand und nicht mehr um eine Waffe im Sinne des Waffengesetzes handelt.



Deaktivierung von Schusswaffen und Kriegsmaterial: Umbau und Kennzeichnung.



Deaktivierungskennzeichen für ermächtigte Gewerbetreibende mit beispielhafter Buchstaben- und Ziffernkombination.

Die technischen Vorgaben für den Umbau und die Deaktivierungskennzeichnung werden von zwei Verordnungen vorgegeben: Bei zivilen Schusswaffen ist die Deaktivierungsverordnung der Bundesministerin für Inneres (DeaktV; BGBl. II Nr. 316/2012) zu beachten, bei Kriegsmaterial ist die Kriegsmaterial-Deaktivierungsverordnung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport (KM-DeaktV, BGBl. II Nr. 314/2012) einschlägig.

Als Beispiel für eine technische Maßnahme, die bei allen Arten von Schusswaffen anwendbar ist, lässt sich die Anfertigung eines „Schnittmodells“ nennen. Das anzubringende Deaktivierungskennzeichen besteht aus einer Raute, die mittels Schlagstempel, Rollstempel

oder Lasergravur an der zu deaktivierenden Schusswaffe anzubringen ist („Rautestempel“). Die innerhalb dieser Raute ersichtliche Buchstaben- und Ziffernkombination individualisiert den jeweiligen ermächtigten Gewerbetreibenden, der den Stempel angebracht hat, und wird anlässlich der Ermächtigung vom Bundesministerium für Inneres bzw. Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport vergeben. Das Deaktivierungskennzeichen muss jeweils auf Lauf und Verschluss der zu deaktivierenden Schusswaffe angebracht werden.

Antrag. Gewerbetreibende, die über eine Gewerbeberechtigung für die Erzeugung, Bearbeitung und Instandsetzung hinsichtlich nicht militärischer Waffen (einschließlich Büchsenmacher) verfügen, können beim Bundesministerium für Inneres einen Antrag auf Ermächtigung zur Vornahme der Deaktivierungskennzeichnung stellen.

Gewerbetreibende, die eine Gewerbeberechtigung für die Erzeugung, Bearbeitung oder Instandsetzung von militärischen Schusswaffen ha-

ben, bringen einen Antrag beim Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport ein. Die Ermächtigung wird individuell mittels Bescheid erteilt und kann, etwa bei nachträglichem Verlust der Gewerbeberechtigung, entzogen werden. Handelt es sich bei einem zu deaktivierenden Gegenstand um ehemaliges Heeresgut, darf die Kennzeichnung auch von besonders geschultem Fachpersonal des Bundesheeres vorgenommen werden, insbesondere des Amtes für Rüstungs- und Wehrtechnik.

Ermächtigte Gewerbetreibende sind verpflichtet, der nach ihrem Standort oder Sitz zuständigen Waffenbehörde eine vorgenommene Kennzeichnung binnen sechs Wochen zu melden. Handelt es sich um Kriegsmaterial, ist auch der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zu informieren. Diese Meldung muss den Namen und Anschrift des Besitzers, Marke, Type, Kaliber und Herstellungsnummer sowie das Datum der Kennzeichnung enthalten. Für ihre Tätigkeit dürfen ermächtigte Gewerbetreibende ein angemessenes Entgelt verlangen. Die Höhe des Entgelts ist gesetzlich nicht vorgegeben.

Die neue Rechtslage bringt auch eine neue Verpflichtung: Besitzer von deaktivierten ehemaligen Kriegsmaterial-Schusswaffen, die dafür keine Ausnahmegewilligung gemäß § 18 Abs. 2 besitzen, haben diese Gegenstände nachträglich, spätestens jedoch bis 1. Oktober 2013, nach den neuen Bestimmungen deaktivieren zu lassen. Für zivile Schusswaffen gilt das nicht.

Michaela Löff